Mietvertrag

zwischen

Faltbootfreunde Brühl e.V., Seeweg 3, 50321 Brühl

vertreten durch den Vorstand*1, nachfolgend **Vermieter** genannt

und

Name, Vorname: _____

Wohnort: _____

E-Mailadresse: _____

Personalausweisnummer: _____

Erreichbar im Mietzeitraum unter der Telefonnr.: _____

nachfolgend **Mieter** genannt.

Die Faltbootfreunde Brühl e. V. vereinbaren mit dem oben aufgeführten Mieter einen Mietvertrag für das Vereinsheim der Faltbootfreunde Brühl e.V., Seeweg 3, 50321 Brühl zu den nachfolgenden Bedingungen:

§1 Mietzeitraum

Der Miettag ist der _____

Der Nutzugszeitraum beginnt am Tag vor dem Miettag um 12 Uhr und endet am Tag nach dem Miettag um 17 Uhr.

§2 Mietgegenstand

Es werden folgende Räumlichkeiten im 1. Obergeschoß des Vereinsheims vermietet:

- Saal mit Thekenbereich
- Küche
- Toilettenbereiche (m/w)
- Terrasse im Obergeschoss.

Die Zuwegung und die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei.

Das Außengelände Seeweg 3 ist nicht Bestandteil dieses Mietvertrages.

Dem Mieter wird vom Vermieter für den Mietzeitraum ein Schlüssel ausgehändigt.

§ 3 Zweck und Charakter der Vermietung

(1) Der Mieter bestätigt, dass die Vermietung nachfolgenden Zweck dient:
   - ☐ Feierlichkeit der privaten Art; wie Geburtstage, Hochzeiten, etc.
   - ☐ Veranstaltungen zur Förderung von Kultur, Brauchtums, Sport, etc.
   - ☐ Veranstaltungen einer Partei oder politischen Vereinigung

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung unverzüglich Sorge zu tragen und das Vergehen gegenüber der Ordnungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

(4) Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund; z.B. Verkaufsveranstaltungen und Veranstaltungen

mit Eintrittspreisen sind nicht zulässig. Öffentliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Mietpreis & Kaution

- Der Mietpreis für die Nutzung beträgt netto 450,00 Euro. (Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz)
- Die Kosten für die Endreinigung betragen netto 65,00 Euro (optional). Die Endreinigung ist spätestens bei der Schlüsselübergabe zu vereinbaren und in bar zu zahlen.
- Der Mieter stellt eine Kautionssicherheit, für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von _____ Euro zuzüglich zum Mietpreis. Die Kaution ist bar zu hinterlegen.

§ 5 Miet- und Kautionszahlung

- Bei Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgt eine Anzahlung von 100,00 Euro in bar.
- **Spätestens 4 Wochen vor der Schlüsselübergabe ist der Betrag von 350,00 Euro auf das Konto der Faltbootfreunde Brühl e.V., Kreissparkasse Köln, IBAN: DE87 3705 0299 0133 012910, BIC/ SWIFT: COKS DE 33 zu überweisen.**
- Beim Rücktritt vom Vertrag werden 100,00 € einbehalten.
- Die Kaution in Höhe von _____ Euro ist bei Schlüsselübergabe in bar zu hinterlegen.
- Vertragsstrafen nach § 10 werden von der Kaution einbehalten.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt nur am Mittwoch unmittelbar vor und nach dem Mietzeitraum in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr und nur im Vereinsheim, Seeweg 3, 50321 Brühl.

§ 7 Nebenkosten

Im Mietpreis enthalten sind Nebenkosten wie Strom, Heizung und Wasser enthalten. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis enthalten (z. B. Seife Toilettenpapier, Papierhandtücher, Geschirrspülmittel).

§ 8 Reinigung

(1) Die vom Mieter durchzuführende Endreinigung umfasst die gründliche Reinigung der Sanitäranlagen, feuchtes Wischen aller Bodenflächen, Reinigung der Theke sowie die Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Tische. Besteck, Geschirr und Gläser sind abzuwaschen und die Spülmaschine ist auszuräumen. Geschirr und Gläser sind in die Schränke zu räumen. Mülleiner sind zu leeren.
(2) Sofern die Endreinigung optional vereinbart ist, sind die Räumlichkeiten besenrein und frei von Konfetti etc. und groben Verunreinigungen zu übergeben. Terrasse, Küche und Thekenbereich sind aufgeräumt und frei von Verunreinigungen zu übergeben. Besteck, Geschirr und Gläser sind abzuwaschen und die Spülmaschine ist auszuräumen. Geschirr und Gläser sind in die Schränke zu räumen. Mülleimer sind zu leeren.
(3) Die Terrasse ist immer frei von Verunreinigungen zu übergeben. Verschmutzungen des Außengeländes, für welche der Vermieter oder seine Gäste verantwortlich sind, sind zu beseitigen.
(4) Anfallender Abfall ist immer durch den Mieter zu entsorgen.

§ 9 Überlassung an Dritte

Der im Vertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter versichert nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Dies gilt gleichfalls für die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch Eltern oder andere Personen an minderjährige wie volljährige Kinder.

§ 10 Vertragsstrafe

Der Mieter ist Hinsichtlich der Vertragsstrafen für seine Gäste verantwortlich.

(1) Stellt der Vermieter bei Rücknahme der Räumlichkeit die nicht ordnungsgemäße Reinigung der Räumlichkeit fest, so ist er berechtigt einen Einbehalt von der Kaution in Höhen von mindestens 25 Euro vorzunehmen. Im Weiteren berechnen sich die Reinigungskosten nach Aufwand.
(2) Muss der Vermieter oder sein Beauftragter wegen Verschmutzungen des Außengeländes (insbesondere Glasscherben) eingreifen und den Mieter am Tag nach dem Miettag zur Beseitigung der Verschmutzung auffordern, so ist er berechtigt einen Einbehalt von der Kaution in Höhen von mindestens 50 Euro vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Sportbetrieb gestört ist. Der Mieter beseitigt die Verschmutzungen in diesem Fall innerhalb von 60 Minuten nach der Aufforderung

durch den Vermieter. Dieses gilt auch für den Fall, das der Vermieter die Reinigung wegen der Verkehrssicherungspflicht selbst vornimmt.

(3) Parken von Fahrzeugen (Ausnahme Kühlanhänger) ist Tag und Nacht verboten und führt zu Behinderungen des Sportbetriebs, siehe §12 (8). Der Mieter zahlt bei einem Verstoß gegen das Parkverbot je geparktes Fahrzeug eine Vertragsstrafe von 50 Euro. Im Weiteren hat er Fahrzeug innerhalb von 60 Minuten nach der Aufforderung zu entfernen. Erfolgt dieses nicht, so ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen.

§ 11 Auflagen zum Lärmschutz

(1) Es ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr alles zu vermeiden ist, was die Nachtruhe der Nachbarschaft stört. Im Besonderen, wenn die Nutzer/Gäste auf dem Außengelände rauchen und/oder das Gelände verlassen. Die Außentüren sind ab 22.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
(2) Die Nutzung der Terrasse ist nur bis 22 Uhr zulässig.
(3) Kommt es zu Anzeigen, ist der Vermieter berechtigt, Namen und Anschrift des Mieters den Ordnungsbehörden mitzuteilen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(4) **In den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.** Das Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt.
(5) Der Mieter ist nicht berechtigt die Außenanlagen des Vereinsgeländes zu nutzen.
(6) Der Vermieter ist uneingeschränkt berechtigt das Außengelände selbst oder durch Dritte zu nutzen.
(7) Im angewiesenen Bereich des Außengeländes kann ein Kühlwagen abgestellt werden.
(8) **Das Parken von Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist Tag und Nacht verboten** und das Befahren der Wiese ist untersagt. Fahrzeuge können zum Be- und Entladen kurzzeitig auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Hierbei ist Rücksicht auf den Sportbetrieb zu nehmen. Die Garagentore sind jederzeit freizuhalten und müssen zugänglich sein. Anweisungen der Sportler sind zu beachten. Ein öffentlicher Parkplatz ist ca. 150m entfernt.
(9) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbares Material verwenden werden!
(10) Die Verwendung von Nägeln oder Schrauben ist streng untersagt! In den Außenbereichen ist die Dekoration nicht zulässig, Insbesondere ist das Aufstellen von Kerzen oder Leuchten mit offener Flamme nicht zulässig; dieses gilt insbesondere für den Treppenzugang.
(11) Jeglicher Abfall, Leergut, Speisereste, Kartonagen, etc. sind durch den Mieter, spätestens zum Mietende, entsprechend geltende Vorschriften, zu entsorgen. Jegliche zurückgelassenen Abfälle werden kostenpflichtig entsorgt wird ggfs. direkt mit der Kaution verrechnet.
(12) Der Mieter ist für die Einhaltung jeglicher gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich.
(13) Die Pflicht zur Beheizung der Räumlichkeiten durch den Vermieter besteht nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und am Miettag von 13 Uhr bis zum Folgetag um 2 Uhr.
(14) Die Daten des Vermieters werden nicht gespeichert.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst (Räum- und Streupflicht) während der Mietdauer. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass die Zuwegung zum 1. Obergeschoss von der Grundstücksgrenze bis zur Eingangstür im 1. Obergeschoss (inkl. Treppenaufgang) frei von Laub, Schnee und Eis ist; gleiches gilt für den Seeweg. Die Verwendung von Salzen ist verboten. Die Vermietern übernimmt für den Mietzeitraum keine Haftung für witterungsbedingte Personen- oder Sachschäden. Der Mieter trägt die anfallenden Kosten für Streumaterialien. Besen, Schneeschaufel etc. werden nicht vom Vermieter gestellt.

§ 14 Mängel & Schäden

(1) Etwaige Schäden an dem Mietobjekt, dessen Einrichtungsgegenständen und Inventar sind unverzüglich zu melden.
(2) Soweit die Schäden durch den Mieter, seine Gäste, Besucher oder Dritte, denen er Zugang gewährt hat, schuldhaft verursacht wurden, haftet der Mieter für den Schaden gegenüber dem Vermieter. Die Beweislast für fehlendes Verschulden oder dafür, dass der Schaden durch sonstige, nicht zum vorgenannten Kreis gehörende Personen verursacht wurde, trägt der Mieter.
(3) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstands und des mitvermieteten Inventars - gleichgültig ob bei Übergabe vorhanden oder später entstanden - hat der Mieter nur dann, wenn der Vermieter den Mangel oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat oder der Vermieter mit der Mängelbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug gerät.

§ 15 Betreten der Räumlichkeiten durch Vermieter

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt die Räumlichkeiten zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 16 Haftung

(4) Die Haftung des Vermieters für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Verstößt der Mieter gegen Vertragsbestandteile, Auflagen der Ordnungsbehörden oder gegen gesetzliche Vorschriften, haftet er für jeglichen Schaden, der dem Vermieter daraus entsteht.
(5) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.
(6) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
(7) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 17 Kündigung/Rücktritt

(1) Geht die Zahlung der Miete bis zum festgelegten Zeitraum gar nicht bzw. nicht vollständig auf das Konto ein, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Vertrag ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung zurückzutreten und der Termin freigegeben.
(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart (§3) durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

§ 18 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

Dieser Vertrag besteht in 2-facher Ausfertigung.

Brühl, den _____

Bevollmächtigte/r des Vermieters: _____ Mieter: _____
(Vor- und Zuname)

*1 *Vorstand nach §26 BGB: Frank Strang (1. Vorsitzende), weitere Ansprechpartner: Hans Seul (2. Vorsitzender), Andreas Dieks (Geschäftsführer). Petra Eberhard (Kassiererin)*